

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BG.2016.26

Beschluss vom 27. Oktober 2016 Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Emanuel Hochstrasser und Martin Stupf,
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

Parteien

KANTON BASEL-STADT, Staatsanwaltschaft,
Gesuchsteller

gegen

KANTON WALLIS, Staatsanwaltschaft,
Zentrales Amt,
Gesuchsgegner

Gegenstand

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Sachverhalt:

- A.** Bei der Firma A. wurden am 21. und 22. Juli 2016 Elektronikwaren (u.a. Laptops) im Wert von insgesamt CHF 38'084.05 bestellt. Die beiden Rechnungen wurden mit dem Bank B.-Konto von Rechtsanwalt C. von der Anwaltskanzlei D. in Z./BS beglichen. Da Rechtsanwalt C. weder Buchungen dieser Art getätigt noch jemals irgendwelche Elektronikwaren erhalten hatte, erstattete er unmittelbar nach Erkennen der Abbuchungen im E-Banking am 28. Juli 2016 Strafanzeige. Die ersten Ermittlungen der Basler Behörden ergaben, dass die bestellten und gekauften Waren an die in Y. im Kanton Wallis wohnhafte E. geliefert wurden. Nach weiteren Abklärungen bei der Schweizerischen Post liess die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt am 29. Juli 2016 rechtshilfweise sieben Pakete bei der Poststelle in X./VS beschlagnahmen, welche E. in die Ukraine versenden wollte. Bei ihrer Befragung als Beschuldigte am 30. Juli 2016 durch die Kantonspolizei Wallis gab E. zu Protokoll, im Internet via „F.“ ein Stellenangebot eines ihr unbekanntes G. entdeckt zu haben. Sie habe sich dort eingeschrieben und via Adobe einen Arbeitsvertrag zugestellt erhalten. Ihre Aufgabe habe darin bestanden, Pakete entgegenzunehmen und diese in die Ukraine an die Adresse von H. in W. (Ukraine) weiterzuleiten. Sie habe nie in die Pakete geschaut und lediglich gelesen, dass es sich um elektronische Geräte handle. Bei der ersten Lieferung von drei Paketen habe sie die Versandkosten selber bezahlt und G. per E-Mail ein Foto mit der Quittung zugestellt. Via Bargeldinstitut I. habe sie die Versandkosten (CHF 219.90) zurückerhalten und sie sei für ihre Dienste mit CHF 41.10 entschädigt worden. Gemäss Vertrag hätte sie nach 30 Tagen eine Provision von EUR 1'500.00 erhalten sollen. Mit G. habe sie ausschliesslich per E-Mail korrespondiert (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, pag. 12 ff., 73 ff. und 88 ff.).
- B.** Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt eröffneten ein Strafverfahren wegen Betrugs, eventuell betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gegen unbekanntes Täterschaft (F.) sowie ein weiteres Strafverfahren gegen E. wegen Verdachts der Hehlerei, eventuell Geldwäscherei. Der Kanton Basel-Stadt ersuchte in der Folge den Kanton Wallis am 3. August 2016 um Übernahme des Verfahrens gegen die Beschuldigte E. Der Kanton Wallis lehnte dies am 5. August 2016 ab (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, pag. 67 ff.).
- C.** Nach Durchführung des Meinungs-austausches ersuchte der Kanton Basel-Stadt am 19. August 2016 die Beschwerdekammer, den Kanton Wallis als

zuständig zur Verfolgung und Beurteilung der E. vorgeworfenen Taten zu bezeichnen. Der Kanton Wallis verzichtete auf eine Stellungnahme und verwies auf die Antwort im Meinungsaustausch (act. 1 und 3).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Das Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstands ist der Beschwerdekammer normalerweise innert zehn Tagen nach Abschluss des Meinungsaustausches zwischen den Staatsanwaltschaften einzureichen (Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2013.15 vom 27. Juni 2013, E. 1.2).
 - 1.2 Das Gesuch des Kantons Basel-Stadt vom 19. August 2016 ist rechtzeitig: Der ablehnende Entscheid des Kantons Wallis ging bei den Basler Behörden am 9. August 2016 ein, und die Originalakten wurden der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom Kanton Wallis am 18. August 2016 zugestellt. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen (wie Vertretungsberechtigung, vollständiger Meinungsaustausch, Form des Ersuchens; vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2013.5 vom 8. Mai 2013, E. 1.1) geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.
2.
 - 2.1 Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1).
 - 2.2 In Anwendung dieser Grundsätze argumentiert der Gesuchsgegner im Wesentlichen, der Erfolg sei in Basel eingetreten, da ab dem Konto von Rechtsanwalt C. die Vermögensverschiebung stattgefunden habe. Die Beschuldigte E. habe lediglich die Instruktionen des unbekanntes G. befolgt und folglich im Kanton Wallis höchstens als Tatmittlerin gehandelt, ähnlich einer „money mule“ (act. 1 S. 2 f.).

- 2.3** Zwischen den Parteien umstritten ist, ob die Beschuldigte E. als Teilnehmerin (Mittäterin, Gehilfin) von der im Kanton Basel verübten Tat betrachtet werden kann. Der Gesuchsgegner vermutet eine Tatbeteiligung (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, pag. 68 f.). Der Gesuchsteller erkennt dagegen keine objektiven Anhaltspunkte, welche diese Annahme rechtfertigen würde: Die Beschuldigte E. habe selbständig und mit eigenem Tatvorsatz gehandelt, als sie die elektronischen Gerätschaften, von denen sie wissen oder zumindest annehmen musste, dass diese aus einem Vermögensdelikt stammten, weiterleitete bzw. weiterleiten sollte.
- 2.4** Gemäss Art. 160 StGB macht sich der Hehlerei schuldig, wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, (namentlich) verheimlicht oder veräussern hilft. Die Beschuldigte E. hat bei ihrer Befragung in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass sie ihren Auftraggeber G. nicht kenne und im Internet lediglich nach einer einfachen Verdienstmöglichkeit Ausschau gehalten habe. Ein eigentliches Zusammenwirken im Sinne einer Mittäter- oder Gehilfenschaft, welches auf einem gemeinsamen Tatvorsatz zwischen dem bis dato nicht identifizierten G. und der Beschuldigten gründet, ist aufgrund der vorliegenden Aktenlage nicht erkennbar. Ohne den weiteren Ermittlungen vorgreifen zu wollen, ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung vielmehr auszuschliessen, dass sich im Bereich der Computerkriminalität (wie Phishing, Hacking) die wahre Täterschaft jemals gegenüber Dritten zu erkennen gibt. Der vorliegende modus operandi ist denn auch mit dem „klassischen“ Phishing vergleichbar, bei welchem eine unbekannte Täterschaft über eine Homepage Personen – sog. Finanzmanager, auch Mules oder Finanzagenten genannt – sucht, damit über deren Konten Gelder mutmasslich krimineller Herkunft ins Ausland überwiesen werden können. Insofern ist es bezeichnend und zutreffend, dass auch der Gesuchsgegner die Beschuldigte E. mit einer „money mule“ vergleicht.
- 2.5** Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts fallen beim Phishing die Verfolgung und Beurteilung der Täter meist im Ausland domizilierten Täterschaft in die Zuständigkeit der Strafbehörden des Bundes, während für die Finanzmanager, die sich üblicherweise wegen Geldwäscherei zu verantworten haben, die kantonale Gerichtsbarkeit gegeben ist (vgl. TPF 2011 170 und Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.29 vom 18. Oktober 2011 und BG.2012.28 vom 10. Oktober 2012, E. 3.1). Im Lichte dieser Praxis ist das Vorgehen des Gesuchstellers, das Strafverfahren gegen die unbekannte Täterschaft (G.) wegen Betrugs und betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage weiterzuführen, jedoch das Strafverfahren gegen die Beschuldigte E. an den Gesuchsgegner abzutreten,

nicht zu beanstanden. Somit ist der Kanton Wallis berechtigt und verpflichtet, den vorliegenden Sachverhalt in Bezug auf die Beschuldigte E. zu verfolgen und zu beurteilen.

3. Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Strafbehörden des Kantons Wallis sind berechtigt und verpflichtet, die E. vorgeworfenen strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 27. Oktober 2016

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt
- Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.